

# Das Cygodnik Johannisburger Kreisblatt Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Zarzadz.

Johannisburg, den 5. November. 1852.

**N<sup>o</sup> 45.** W Jansboroku, dnia 5. Listopada 1852.

## Bekanntmachungen.

## Obwieszczenia.

280. Aus den Kirchen- und Schul-Visitations-Berichten der letzten Jahre haben wir leider ersehen, daß sich in den einzelnen Kirchspielen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks immer noch eine große Zahl von schwachen, d. h. solchen Confirmanden vorfindet, welche weder lesen können, noch mit den 5 Hauptstücken und den wichtigsten Sprüchen und biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments bekannt sind.

Es ist Pflicht der Schule, diesem großen und tief gefühlten Uebelstande mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten, und dafür zu sorgen, daß fernerehin kein Kind mehr ohne die nöthige Vorbereitung dem Confirmanden-Unterrichte übergeben werde.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Nachstehendes zur genauen Beachtung der Hr. Schul-Inspektoren und der ihrer Aufsicht anvertrauten Lehrer anzuordnen:

1) Die von den Superintendenten bei der durch das Königl. Consistorium bereits angeordneten Vorprüfung als schwach bezeichneten Confirmanden sind gehalten, das ganze Jahr hindurch vom Beginn bis zum Schlusse des Confirmanden-Unterrichts ununterbrochen die Schule zu besuchen. Sie dürfen daher weder zum Viehhüten noch zu solchen Dienstleistungen verwendet werden, welche selbstredend auf den regelmäßigen Schulbesuch störend einwirken.

Im Uebertretungsfalle finden die in unsern Verfügungen vom 8. Februar 1848 und 22. Juni 1851 festgesetzten Strafen die strengste Anwendung.

2) Die Lehrer haben den schwachen Confirmanden vorzugsweise eine genaue und sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, sie fleißig im Lesen zu üben und mit den Grundwahrheiten des Christenthums genau bekannt zu machen; Demnächst aber jedesmal an den beiden Tagen vor dem Confirmanden-Unterrichte die vom Ortsgeistlichen aufgegebenen Lese- und Lernstücke aus der Bibel, dem Katechismus und Gesangbuche besonders durchzunehmen und strenge darauf zu sehen, daß kein Kind unvorbereitet die nächste Confirmanden-Stunde besuche.

*Handwritten notes:*  
Zusammenfassung  
Johannisburger Kreisblatt

3) Jeder Lehrer hat ein besonderes Verzeichniß über den Schulbesuch, wie über den Fleiß und das Betragen der schwachen Confirmanden anzufertigen und dasselbe dem betreffenden Geistlichen auf sicherem Wege an jedem Confirmanden-Tage zur Controlle und etwaigen Unterstüßung seiner Bemühungen zuzustellen.

Wir sind überzeugt, daß bei genauer Befolgung dieser Vorschriften der beregte Uebelstand sich mit der Zeit gänzlich werde beseitigen lassen, und geben uns der Hoffnung hin, daß sämtliche Geistliche und Lehrer hiezu in strenger Gewissenhaftigkeit gern und freudig die Hand bieten werden.

Gumbinnen, den 1. October 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich den Kreiseingesessenen zur Beachtung mit, Johannsburg, den 3. November 1852.

Der Landrath v. Hippel.

**281.** Zur Anbringung von Anträgen der Reserve und Landwehr-Mannschaften, Behufs ihrer Versetzung in die Klasse der Reklamanten bei der Klassifikation pro 1. November bis 1. April f. a. steht ein Termin

den 20. November c. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftsbüro an, in welchem sich diejenigen zu melden haben, welche nach den Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, vom 26. October 1850 (bekannt gemacht durch das Kreisblatt pro 1850 Nr. 51) rechtmäßige Ansprüche auf Versetzung in die oben beregte Klasse machen können, die sie jedoch auch durch Beweis von Zeugen, die zu dem Termin gestellt werden, und ebenfalls im Militair-Verhältniß stehen müssen, zu begründen, und die Pässe, um daraus ihr Militair-Verhältniß entnehmen zu können, mitzubringen haben.

Die Gestellung der bei der Klassifikation pro 1. April bis 1. November c. in der Klasse der Reklamanten versetzten Mannschaften, ist in diesem Termin nicht erforderlich, da deren letzte Anträge den betreffenden Landgeschworenen und Magisträten zur Begutachtung darüber ob die Verhältnisse deren Berücksichtigung auch ferner noch erforderlich machen, zugefertigt, und so als von den Betheiligten erneuert, angesehen werden.

Zur Prüfung und Entscheidung der neu angebrachten, als auch der erneuerten Reklamations-Gesuche durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur und den Unterzeichneten, stehen nachstehende Termine am hiesigen Orte an:  
den 26. November c. Nachmittags 2 Uhr

**281.** Do podania wniosków rezerwy i landwery, dla przesadzenia ich do klasy reklamantów podczas klasyfikacji na 1. Listopada aż do 1. Kwietnia następnego roku, jest termin na dzień

20. Listopada b. r. przed południem o 9 zegar w moim biurze, na który tacy meldować się mogą, którzy wedle przepisów o zwołaniu ludności pod chorągwie, z dnia 26. Października 1850, (co w Ugodniku roku 1850 w Pro. 51. było ogłoszone), słusne prawo mają do przesadzenia w klasę reklamantów, co ale przez świadków, których na termin także z sobą przyprowadzić mają, jako też papierami dowodowymi, udowodnić powinni.

Stawienie się na ten termin tych, którzy w roku przeszłym do klasy reklamantów są przesadzeni, nie jest potrzebne, bowiem ich wnioski podano landwepom i magistratom, aby swe zdanie złożyli, czy jeszcze potrzeba mieć wzgląd na położenie ich.

Dla przekonania się i ustanowienia wniosków reklamacyjnych przez Komendanta batalionowego landwery i przez podpisanego, są tu w miejscu następujące terminy przeznaczone:

26. Listopada b. r. popołudniu o 2 zegar dla

für die Ortschaften der Kirchspiele Arps, Ederberg, Rosinsko und Drygallen,

den 27. November c. Vormittags 8 Uhr für die Kirchspiele Johannsburg, Euroscheln, Biälla, Gehsen, und Kumilsko

Zu diesen Terminen ist es den antragstellenden Mannschaften überlassen, selbst zu erscheinen oder nicht; doch liegt es im Interesse jedes Einzelnen bei Überprüfung seines Gesuchs sich selbst zu vertreten.

Um jedoch über die Verhältnisse der Antragsteller die etwa noch zu fordernde Auskunft erlangen zu können, werden diejenigen Ortsvorstände aus deren Ortschaften Mannschaften neue und wiederholte Berücksichtigungs-Anträge formirt haben, und sämtliche Landgeschworene des Kreises angewiesen, bei Vermeidung der Strafe in deren letztern ihre Ortschaft resp. Veritt betreffenden Termin pünktlich zu erscheinen. Eben so haben die Ortsvorstände aus deren Ortschaften von Reserven und Wehrleuten in dem am 20. November c. anstehenden Termine neue Anträge anbringen zur Begründung derselben unfehlbar mit zu erscheinen.

Johannsburg, den 2. November 1852.

Der Landrath v. Hippel.

miejsc w parafiach: Drzeża, Ederbergu, Rosinska i Drygal;

27. Listopada przedpołudniem o 8. zegar, dla parafii Janoborka, Eurośli, Bialey, Gejów i Kumilsko.

Pozostawia się do woli suplikantów czy sami na termin stawić się chcą lub nie, lecz każdy napiey własną swą rzeczą zastąpi.

Dla zastępnienia potrzebnych wiadomości o tych, którzy wnioski swe podali, koniecznie potrzeba obecności przelożonych miejsc i landwepów obowodu, dla tego ma się każdy z nich na termin miejsca lub obowiązku swego pod karą, stawić. Toż i przelożeni miejsc, z pod których rezerwisty jako i landwery na termin 20. Listopada r. b. nowe wnioski podają, mają do udowodnienia takowych niezawodnie na termin się stawić.

W Janoborku, dnia 2. Listopada 1852.

Landrat de Hippel.

**282. Subscriptions-Einladung für Geschworene und Juristen.**

Im Verlage von H. F. Grote in Arnberg erschien so eben auf Veranlassung des Appellat-Gerichts daselbst: Die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen in Verbindung mit dem Gesetze vom 3. Mai 1852, enthaltend die Zusätze zu dieser Verordnung und den ergänzenden Gesetzen vom 12. Februar 1850, vom 14. April 1851 und vom 14. 21. und 22. Mai 1852, zum praktischen Gebrauche übersichtlich zusammengestellt, mit Hinweisung auf darauf bezügliche Ministerial-Verfügungen und die Präjudizien des Ober-Tribunals.

10 Bogen in 8°. Preis 10 Sgr.

Den Kreiseingesessenen theile ich vorstehende Einladung mit dem Bemerkten mit, daß die Subscriptions-Listen hier ausliegen.

Johannsburg, den 28. October 1852.

Der Landrath v. Hippel.

**283.** Am 2. August c. hat in Dabandten hiesigen Kreises ein hier völlig unbekannter Mensch, der sich Friedrich Fischer nannte und in Lattane Krugpächter sein wollte, ein braunes Pferd, Wallach, das auf den rechten Hinterfuß, welcher bis zur Kothung weiß ist, lahmt, circa 7 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, an eis

nech polnischen Juden für den Geldebetrag von 6 Rtlr. verkauft, jedoch ohne gedrucktes Attest, welches Letzterer noch heibringen wollte. Da er solches jedoch unterlassen, und dieser polnische Jude das qu. Pferd mittlerweile auch wieder an den Theerhändler Zwingelberg in Kallenzin verkauft, hat Letzterer in Lattana hiesigen Kreises nach u. Fischer Nachfragen gehalten und erfahren, daß ein solcher in diesem Orte weder jetzt wohnt, noch irgend jemals gewohnt hat. Es kann hiernach nur angenommen werden, daß diese Person, welche sich den Namen Fischer selbst gegeben, das Pferd gestohlen hat und daher ein Attest für dasselbe nicht beschaffen konnte, um so mehr, als solche jetzt nirgend zu ermitteln ist und es sich auch ergeben, daß die von derselben gemachten Angaben auf Unwahrheit beruhen. Ich habe daher dieses Pferd in Beschlag genommen und fordere den Besitzer desselben hiermit auf, sich binnen 4 Wochen a dato bei mir zu melden und seine Eigenthums-Ansprüche hier geltend zu machen, da andernfalls mit diesem Pferde nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden würde.

Drielsburg, den 29. October 1852.

Der Landraths-Amts-Verweser.

284. In der verflossenen Nacht sind die Untersuchungsgefangene Friedrich Grosswindt, Ludwig Hortian, mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstlich ersucht auf die unten signalisirten Gefangenen zu vigiliren sie im Betretungsfalle dingfest zu machen und hieher transportiren zu lassen.

Auch wird Jedermann aufgefordert von dem Aufenthalte der Entsprungenen der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Johannisburg, den 27. October 1852.

Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Signalement des Friedrich Grosswindt.

Geburtsort Lutz, Aufenthaltsort Dlugifont. Religion evangelisch, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterseht, Sprache polnisch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 blauen Wandrock mit Hornknöpfen, 1 blau weißrothe leinene Weste, 1 Paar leinene Hosen, 1 Paar Stiefel, 1 Hemde.

Signalement des Ludwig Hortian.

Geburtsort Neubhoff, Aufenthaltsort vagabondirend, Religion evangelisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 2 1/2 Zoll, Haare blond etwas gekräuselt, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spiz, Mund klein, Bart kelnen, Zähne vollzählig, Kinn- und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwächlig, Sprache polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 blau-, schwarz-, und weißfarirte Jacke, 1 Paar graustreifige Nanquinghosen, 1 grau-, weiß-, und roth gestreifte buntzeugene Weste, 1 schwarzes Halbtuch, 1 schwarz Tuchene runde Mütze mit Schirm.